

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwaltung der Abwasserabgabe fur Kleinleinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausfuhrung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl S. 82) erlast die Gemeinde (Stadt, Markt, Zweckverband) ¹⁾

Wurmsham

folgende

Satzung

fur die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwaltung der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwaltung der von ihr nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jahrliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetrag

Die Abgabe wird fur Grundstucke erhoben, auf denen Abwasser anfallt, fur dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Falligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar fur das vorausgegangene Kalenderjahr, fruhestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fallig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentumer des Grundstucks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstuck befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

Alternative 1 zu § 5 und § 6

§ 5

Abgabemastab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstuck berechnet. Magebend fur die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, fur das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

- (1) Der Abgabesatz betragt je Einwohner

fur das Jahr 1981	6 DM
1982	9 DM
1983	12 DM
1984	15 DM
1985	18 DM
fur die folgenden Jahre je	20 DM

¹⁾ Hinweis: Die zutreffende Bezeichnung ist im gesamten Satzungstext einzusetzen.

- (2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v. H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden
bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre,
bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

Alternative 2

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 82) in Kraft.

Velden, den 09. Juni 1982

Gemeinde Wurmsham



Limmer
Limmer

1. Bürgermeister

*) Eine Satzung entspricht der Mustersatzung, wenn das Datum nach dem Tag der Bekanntmachung der Satzung liegt.

1. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Der Gemeinderat Wurmsham erläßt nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter:

§ 1

- a) § 6 Abs. 2 wird gestrichen.
- b) Vor § 6 Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.

§ 2

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01. November 1989 in Kraft.

Wurmsham, den 20. Dezember 1989

Gemeinde Wurmsham



Limmer

1. Bürgermeister



2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 09.06.1982

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt der Gemeinderat Wurmsham folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 09.06.1982

§ 2

§ 6 der Satzung wird wie folgt neu gefaßt:

"Abgabensatz

Der Abgabensatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1981	6,00 DM
ab 01. Januar 1982	9,00 DM
ab 01. Januar 1983	12,00 DM
ab 01. Januar 1984	15,00 DM
ab 01. Januar 1985	18,00 DM
ab 01. Januar 1986	20,00 DM
ab 01. Januar 1991	25,00 DM
ab 01. Januar 1993	30,00 DM
ab 01. Januar 1995	35,00 DM
ab 01. Januar 1997	40,00 DM
ab 01. Januar 1999	45,00 DM

im Jahr."

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1992 in Kraft.

Wurmsham, den 26. Februar 1991

Gemeinde Wurmsham

Tiefenbeck

Tiefenbeck
1. Bürgermeister



3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 09. Juni 1982

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt der Gemeinde Wurmsham folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 09. Juni 1982, zuletzt geändert am 26. Februar 1991.

§ 1

§ 6 der Satzung wird wie folgt neu gefaßt:

Abgabensatz

Der Abgabensatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1981	DM 6,--
ab 01. Januar 1982	DM 9,--
ab 01. Januar 1983	DM 12,--
ab 01. Januar 1984	DM 15,--
ab 01. Januar 1985	DM 18,--
ab 01. Januar 1986	DM 20,--
ab 01. Januar 1991	DM 25,--
ab 01. Januar 1993	DM 30,--
ab 01. Januar 1997	DM 35,--

im Jahr.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Velden, 18. Januar 1995

Gemeinde Wurmsham



Tiefenbeck
1. Bürgermeister

